

# Bericht nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)

des/der Kreises/kreisfreien Stadt

Kreis Steinburg

Berichtszeitraum

von

2019

bis

2020

- I. Einleitung (optional)
  
- II. 1. Anzahl der Einrichtungen/Plätze/Prüfungen
  - 1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen
  - 1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen
  - 1.3 Besondere Wohn-, Pflege und Betreuungsformen
  
- 2. Personal in den Einrichtungen
  
- 3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde
  - 3.1 Beratungen
  - 3.2 Mängelberatungen
  - 3.3 Beschwerden
  - 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen
  
- 4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften
  - 4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde
  - 4.2 Arbeitsgemeinschaften
  
- 5. Mitwirkung und Mitbestimmung
  
- III. Anhang

# I. Einleitung

(optional, Zeilenumbrüche mit ALT + Eingabe)

Mit der Föderalismusreform vom 01.09.2006 ist das Heimrecht (Heimgesetz ohne das Vertragsrecht) auf die Länder übergegangen. Das bedeutet, dass die Länder alle Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung rund um die Betreuung und Pflege regeln. Das Land Schleswig-Holstein hat den mit der Föderalismusreform verbundenen Gestaltungsauftrag aufgegriffen. Am 01. August 2009 ist das "Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG)" in Kraft getreten. Es hat in Schleswig-Holstein das Heimgesetz des Bundes abgelöst.

Zuständige Behörden für die Durchführung des SbStG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit, die Situation der stationären Einrichtungen sowie die Lebenssituation der betroffenen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung zu berichten (Tätigkeitsbericht).

Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Durchführung der Prüfungen im Rahmen des SbStG hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden und unter Beteiligung des Landespflegeausschusses eine Prüfrichtlinie erlassen, die seit Januar 2016 Anwendung findet.

Die Einrichtungen werden von der Aufsichtsbehörde darauf hin geprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllen. Die Prüfungen erfolgen wiederkehrend (Regelprüfungen) oder Anlass bezogen und sollen grundsätzlich unangemeldet durchgeführt werden.

Nicht unerwähnt bleiben darf die Tatsache, dass neben den in diesem Bericht aufgeführten festgestellten Mängeln auch sehr viele positive Aspekte festzustellen waren. So leistet das in den Einrichtungen tätige Personal überwiegend hervorragende Arbeit.

Viele Einrichtungen entwickeln ihre Konzepte weiter und bieten qualifizierte Pflege und Betreuung an. Sie kommen damit dem zunehmenden Anspruch auf Leistungen nach, der sich in erster Linie an den Bedürfnissen der Menschen orientiert, die in Einrichtungen leben und wohnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Jahr 2020 die Angaben deutlich von denen der Vorjahre abweichen. Pandemiebedingt konnten die Regelprüfungen nicht oder lediglich in verkürzter Form durchgeführt werden.

## II. 1. Einrichtungen/Plätze/Prüfungen

### 1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungsart	Anzahl der stat. Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Durchgeführte Regelprüfungen	davon verkürzt mit MDK	Erteilte Verzichte von der Regelprüfung	Prüfquote	Durchgeführte Anlassprüfungen
1. Berichtsjahr							
Altenpflege	30	1885	30		0	100,0%	5
EGH	8	468	6		0	75,0%	0
gesamt	38	2353	36		0	94,7%	5
2. Berichtsjahr							
Altenpflege	30	1885	16	9		53,3%	
EGH	8	468	1	1		12,5%	
gesamt	38	2353	17	10	0	44,7%	0

### 1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen (§7 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

Einrichtungsart	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze
1. Berichtsjahr		2. Berichtsjahr		
Tagespflege	4	90	5	114
Nachtpflege				
Kurzzeitpflege				
Altenheime				
Hospize				
gesamt	4	90	5	114

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

### 1.3 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbstG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze
1. Berichtsjahr			2. Berichtsjahr	
Wohngemeinschaften	<input type="text" value="2"/>	<input type="text" value="30"/>	<input type="text" value="2"/>	<input type="text" value="30"/>

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

## 2. Personal in den stationären Einrichtungen (§ 10 SbStG-DVO)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungen in denen die FKQ* gilt	Erfüllung der FKQ	FKQ 40- <50%	FKQ <40%	Be-freiungen (§ 10 Abs. 2 SbStG-DVO)
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	16	10	4	0
EGH	6	0	0	0
gesamt	22	10	4	0
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	10	4	2	0
EGH	1	0	0	0
gesamt	11	4	2	0

Ggf. Erläuterungen:

\*FKQ (= Fachkraftquote): Nach § 10 Abs. 1 SbStG-DVO muss mindestens die Hälfte des weiteren mit den Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein.

### 3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

#### 3.1 Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Beratungen beziehen sich auf einen Gegenstand bzw. ein Ereignis und/oder sind an einen Empfängerkreis gerichtet. Die Beratung kann ggf. mehrere Beratungsaktivitäten umfassen. Es sind jeweils die wichtigsten Schwerpunkte zu nennen.

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der Beratungen	<input type="text" value="10"/>	<input type="text" value="-"/>

Beratungsschwerpunkte im Berichtszeitraum:

Eröffnung Tagespflege 2019

#### 3.2 Mängelberatungen (§ 22 SbStG)

Anzahl der Mängelberatungen

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	<input type="text" value="7"/>	<input type="text" value="-"/>
EGH	<input type="text" value="4"/>	<input type="text" value="-"/>
gesamt	<input type="text" value="11"/>	<input type="text" value="-"/>

Ggf. Erläuterungen:

#### 3.3 Beschwerden

Hinweis: Eine Beschwerde ist eine offene Reaktion auf eine enttäuschte Leistungserwartung. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Aufsicht  
eingegangenen Beschwerden

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	<input type="text" value="26"/>	<input type="text" value="-"/>
EGH	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="-"/>
gesamt	<input type="text" value="26"/>	<input type="text" value="-"/>

Ggf. Erläuterungen:

Aufgrund der pandemiebedingten Arbeitsbelastung war eine statistische Erfassung der Beschwerden im Jahr 2020 nicht möglich.

### 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23-25, 29 SbStG)

(Z.B. Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Untersagungen, Ordnungswidrigkeiten)

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

Anzahl der ordnungsrechtlichen

4

0

Verfügungen

Art der ordnungsrechtlichen Verfügungen:

Belegungsstopp

## 4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften

### 4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	0,8	0,8
Eigene Fachkräfte (z. B. Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen)	0,12	0,12

### 4.2 Arbeitsgemeinschaften

Hinweis: Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 19 SbStG setzt sich zusammen aus einer Vertreterin/einem Vertreter

- des Sozialhilfeträgers
- des MDK
- der Pflegekasse
- der Aufsichtsbehörde nach dem SbStG.

Abstimmungen zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft finden in der Regel anlassbezogen statt. Insbesondere mit den Vertretern der Sozialhilfeträger und der Pflegekasse findet ein intensiver Austausch mit der Aufsichtsbehörde nach dem SbStG statt.

## 5. Mitwirkung und Mitbestimmung

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Stationäre Einrichtungen mit rechtlich vorgeschriebenem Bewohnerbeirat	Anzahl der Ein- richtungen mit vorge- schriebe- nem Beirat	davon mit gewähltem Bewohner- beirat	oder Ersatz- gremium	oder Bewohner- fürsprecher /in
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	30	17	0	13
EGH	6	6	0	0
gesamt	36	23	0	13
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	16	10	0	6
EGH	1	1	0	0
gesamt	17	11	0	6

### III. Anhang

Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

#### Erreichbarkeit der Aufsichtsbehörde

**Anschrift:**

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
Ordnungsamt  
Viktoriastraße 16 - 18  
25524 Itzehoe

**Ansprechpartner:**

Frau Ploog  
Telefon: 04821/69 788  
Fax: 04821/699 788  
E-Mail: [heimaufsicht@steinburg.de](mailto:heimaufsicht@steinburg.de)

Herr Sönksen (Pflegefachkraft)  
E-Mail: [h.soenksen@kh-itzehoe.de](mailto:h.soenksen@kh-itzehoe.de)

**Sprechzeiten:**

Montag bis Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr Mittwoch: 14.30 - 15.45 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung